



Bearbeiter:
Oliver Kalusch

An die
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 31
Friedrich-Ebert-Straße 14
67443 Neustadt
Telefax: 06321 – 99 - 2900

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

31.8.2018

Betreff: Planfeststellungsantrag des Entsorgungsbetriebs Mainz vom 8.5.2018 für die Errichtung der Deponie Mainz-Laubenheim

Hier: Einwendungen gegen das Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 20.6.2018 erhebe ich im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) Einwendungen gegen den Planfeststellungsantrag des Entsorgungsbetriebs Mainz vom 8.5.2018 für die Errichtung der Deponie Mainz-Laubenheim

1. Verfahrensrechtliche Aspekte

- a. Durch das Vorhaben sind Belange des Umweltschutzes betroffen. Die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen kann von nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinen gerichtlich eingefordert werden. Der BBU ist gemäß § 3 UmwRG anerkannt.
- b. Hiermit wird beantragt, dem BBU das Protokoll des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- c. Hiermit wird beantragt, dem BBU den Planfeststellungsbeschluss oder den Versagensbescheid kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.
- d. Es wird beantragt, den Termin des Erörterungstermins zwei Monate vor seiner Durchführung öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben, damit diesen eine Planung und Teilnahme am Erörterungstermin problemlos möglich ist.

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

- e. Es wird beantragt, bei einer Fortsetzung des Erörterungstermins die Tage, an denen der Erörterungstermin fortgesetzt wird, zwei Wochen vorher öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben.
- f. Es wird beantragt, die Tagesordnung des Erörterungstermins zwei Wochen vor seiner Durchführung öffentlich bekannt zu machen und den Einwendenden auch individuell bekannt zu geben.
- g. Es wird beantragt, für den Erörterungstermin die Öffentlichkeit herzustellen.
- h. Es wird beantragt, dass die Planfeststellungsbehörde die gesamte Verfahrensakte zu diesem Vorhaben zum Erörterungstermin mitbringt und den Einwendenden auch während des Termins Einsicht in diese gewährt.

2. Planrechtfertigung und Variantenprüfung im Rahmen der UVP

Gemäß dem Planfeststellungsantrag wurde wegen der bestehenden Verpflichtung zur Verfüllung des Steinbruchs Laubenheim vom 14.4.1964 im Zuge der UVP keine Untersuchung der Nullvariante durchgeführt. Stattdessen wurden lediglich verschiedene räumliche Alternativen an diesem Standort geprüft. Dies kann jedoch weder eine Planrechtfertigung noch eine ordnungsgemäße Alternativenprüfung nach UVPG begründen.

Denn es hätte die Variante geprüft werden müssen, bei der wie bisher lediglich Z0/Z0*-Materialien abgelagert werden.

Stattdessen wird jetzt der Positivkatalog der Abfälle auf „mineralische Abfälle“, die Kriterien für die Deponieklassen DK1 oder DK2 erfüllen müssen, erweitert. Dabei bleibt unklar, was die Antragstellerin unter dem Begriff „mineralische Abfälle“ versteht, Hierfür finden sich weder qualitative noch quantitative Kriterien im Planfeststellungsantrag. Im KrWG und der DepV werden diese Abfälle zwar auch erwähnt, aber nicht legaldefiniert. Damit wäre es Aufgabe des Antragstellers gewesen, diesen Begriff zu konkretisieren. Da dies nicht erfolgt ist, mangelt es dem Antrag nicht nur an der notwendigen Bestimmtheit, es konnte auch keine ordnungsgemäße Prüfung der Planrechtfertigung noch eine korrekte Alternativenprüfung hinsichtlich der Einsatzstoffe erfolgen.

Selbst wenn man annimmt, dass dem Begriff der „mineralischen Abfälle“ im Antrag keine eigene Bedeutung zukommen soll, hätten die Planrechtfertigung und die Alternativenprüfung hinsichtlich der beantragten Abfälle des Positivkatalogs der zur Ablagerung vorgesehenen Abfälle nach Abfallschlüsselnummern erfolgen müssen. um die Notwendigkeit der Ablagerung dieser Abfälle zu begründen. Für keinen Abfall existiert eine nachvollziehbare Mengenprognose bzw. ein konkreter Herkunftsnachweis im vorgesehenen Entsorgungsgebiet.

So ist nicht plausibel, dass die Abfälle aus Bergbautätigkeiten und daran anschließender Verarbeitungsvorgängen überhaupt im geplanten Entsorgungsgebiet anfallen. Vielmehr können beispielsweise ölhaltige Bohrschlämme und – Abfälle (Abfallschlüsselnummer 01 05 05*) sowie Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüsselnummer 01 05 06*) aus der Förderung von Öl und Gas mittels Fracking stammen.

Zudem wird eine Vielzahl produktionsspezifischer Abfälle beantragt, bei denen nicht belegt ist, dass sie im geplanten Entsorgungsgebiet anfallen oder anfallen werden. Dies ist von besonderer Relevanz bei den gefährlichen Abfällen.

Daher ist für die einzelnen Abfallschlüssel konkret anhand der Gewinnungsorte, Produktionsstätten und Verarbeitungsanlagen darzulegen, wo und in welchen Mengen sie anfallen. Ansonsten ist davon auszugehen, dass der Steinbruch eine Magnetfunktion entwickelt, d.h. weit über das geplante Entsorgungsgebiet hinaus Abfälle – insbesondere gefährliche Abfälle – anzieht.

Im Weiteren werden die Entsorgungspflichten nur unwesentlich entlastet. So erschöpft sich das gewonnene DK II-Volumen bereits im Abfallaufkommen dieser Klasse von nicht einmal zwei Jahren.

3. Unbestimmter Antragsgegenstand

Der Antrag ist offensichtlich unbestimmt. So mangelt es nicht nur an der Definition der „mineralischen Abfälle“. Auch bei der konkreten Ausführung des Oberflächenabdichtungssystems für die Deponieklasse II hat sich der Antragsteller nicht festgelegt. Dies widerspricht der Anforderung, dass der Antragsgegenstand eindeutig feststehen muss.

Zudem wird an zahlreichen Stellen pauschal auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften verwiesen, jedoch nicht dargelegt, durch welche konkreten Maßnahmen diese eingehalten werden sollen.

4. Standort

Für das geplante Wohnquartier Hechtsheimer Höhe werden im Antrag Abstände zu den Ablagerungsbereichen von 110 m, 240 m und 360 m angegeben. Der Abstandserlass NRW, der hier analog anzuwenden ist, sieht gemäß Anlage 1 Nr. 144 einen Abstand von 300 m für oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe vor. Da dieser Abstand nicht auf der Lärmbelastung beruht, kann dieser auch nicht aufgrund des vorliegenden Lärmgutachtens reduziert werden.

Da nicht sichergestellt ist, dass die in der Staubimmissionsprognose ausgewählten Stoffe das abdeckende Szenario darstellen, ist auch durch diese eine Reduzierung des Abstands nicht begründbar. Die Annahme der prozentualen Anteile von Abfällen an der Gesamtabfallmenge ist dabei genauso wenig nachvollziehbar wie die Beschränkung auf sechs Abfallschlüssel. So kann beispielsweise die Emission und Immission krebserzeugender organischer Substanzen unterschätzt werden.

Zudem werden notwendige Abstände in Hinsicht auf einen Schutz vor Schadensereignissen (z.B. Bränden) nicht berücksichtigt.

Der Abstand gemäß Abstandserlass NRW ist auch als ausreichender Schutzabstand gemäß Anhang 1 Nr.1.1.1 DepV zu betrachten. Damit liegt die geplante Deponie in zu geringer Entfernung zum geplanten Wohnquartier.

5. Gefährliche Abfälle

Legt man den Leitfaden KAS 25 „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ der Kommission für Anlagensicherheit, der sowohl eine chemikalienrechtliche wie eine abfallrechtliche Einstufung vornimmt, zugrunde, können zahlreiche der beantragten gefährlichen

Abfälle sehr giftig, giftig oder umweltgefährlich sein. Die Ablagerungskriterien der DepV können diesem Gefahrenpotential nicht gerecht werden. Diese Abfälle sind daher für die Ablagerung auszuschließen.

Der Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 10 03 23* (feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten) kann sogar bei Berührung mit Wasser giftige Gase freisetzen. Dieser Abfall ist daher auszuschließen.

Der Abfall mit der Abfallschlüsselnummer 17 05 03* (Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten) kann beispielsweise brandfördernd sein. Seine Ablagerung würde gegen § 7 Abs. 1 Nr. 2 DepV verstoßen. Er ist daher auszuschließen.

6. Ablagerungsbereiche

Das Deponiekonzept sieht eine Ablagerung in zwei getrennten Bereichen, differenziert nach DK1 und DK2 vor. Dies berücksichtigt nicht, dass Abfälle miteinander reagieren können und zu physikalischen Gefahren, Gesundheitsgefahren und Umweltgefahren führen können. Hier bedarf es einer Detailanalyse welche Abfälle miteinander reagieren können bzw. welche Anforderungen gestellt werden müssen, damit dies nicht erfolgt. Gegebenenfalls sind die Abfälle voneinander getrennt abzulagern. Ohne eine derartige Differenzierung ist der Planfeststellungsantrag abzulehnen.

7. Nicht bestimmungsgemäßer Betrieb

Der Antrag beschränkt sich im Wesentlichen auf den bestimmungsgemäßen Betrieb der Deponie. Nicht betrachtet werden jedoch Ereignisse wie die Anlieferung von falsch deklarierten Abfällen und den daraus resultierenden Auswirkungen. Dies gilt auch für Brände, bei denen nicht ersichtlich ist, welche Auswirkungen sie im worst-case-Fall für die Umwelt und die Nachbarschaft haben. Insgesamt sind zwar Monitoringmaßnahmen, aber keine Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Schadensereignissen erkennbar.

Auch umgebungsbedingte Gefahrenquellen wie Starkregen oder extreme Stürme, die gerade aufgrund des Klimawandels an Häufigkeit und Intensität zunehmen, werden nicht betrachtet.

Schadensfälle wie Undichtigkeiten an Grundwasserdrainagen oder dem Basisabdichtungssystem werden nicht betrachtet. Dies wiegt umso schwerer, da nicht klar, welche Garantiezeiten für diese Komponenten angesetzt werden.

Mangels Angabe konkreter Schadensszenarien ist auch nicht ersichtlich, welche Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden ergriffen werden sollen.

8. Standsicherheitsnachweise

Die Eignung der Basisabdichtung für die zu erwartenden Beanspruchungen wird offenbar nicht nachgewiesen. So wird ausdrücklich auf nach BQS verlangte versuchstechnische Nachweise verwiesen, diese werden aber nicht beigebracht. Vielmehr wird mit dem ermittelten Krümmungsradius von nur 114m die Regelgrenze von 200m bei weitem unterschritten. Damit ist eine Eignung der Basisabdichtung nicht nachgewiesen.

Darüber hinaus ist die tatsächliche Ausführung dem Antrag nicht zu entnehmen. So wird ausdrücklich auf die mögliche Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen wie – als exemplarisches Beispiel genannt - Geogitter verwiesen. Weitere Varianten sind denkbar. Damit ist die tatsächlich zur Ausführung kommende Form nicht erkennbar, der Antrag offenkundig unbestimmt.

Ferner unterliegen die Betrachtungen zu den schon eingebrachten Verfüllmassen nahezu willkürlichen Annahmen. Die Konsistenz wird als äußerst heterogen und teils schlammig beschrieben. Es ist nicht nachgewiesen, dass sich unter diesen Bedingungen die unterstellten Verbesserungen durch Rüttelstopfsäulen erzielen lassen. Differenzierte Untersuchungen zur Aufklärung des Untergrundes (Georadar, geoelektrische Messungen etc.) unterbleiben augenscheinlich. Das hydrogeologische Gutachten führt zudem für den Bereich des Steinbruchs das Auftreten von Dolinen an.

Die Betrachtungen zu Erdbebeneinwirkungen gehen nicht auf die Eigenheiten des hier bestehenden Untergrunds ein.

Ausweislich des hydrogeologischen Gutachtens wurden Bauschutteinlagerungen abseits der Wege angetroffen. Es erscheint somit fraglich, ob der Untergrund die tatsächlich unterstellte stoffliche Struktur aufweist.

10. Hydrogeologie

Die Ausführungen des hydrogeologischen Gutachtens beruhen zu weiten Teilen auf nicht unterlegten Annahmen. Ein Grundwasserabfluss ins Tertiär wird erwähnt, aber nicht quantifiziert. Insgesamt wird eine bis heute anhaltende Grundwasserabsenkung aus früherer Nutzung für möglich, aber nicht gesichert gehalten, Die Situation hinsichtlich Verkarstung oder Störungen mit Grundwasserabführung ist ebenso unbekannt. Letztlich fehlt es damit an belastbaren Daten zur Ausgangssituation. Die Durchlässigkeit des augenscheinlich locker eingebrachten Verfüllmaterials wird offenbar willkürlich mit der des Kalktertiärs gleichgesetzt. Unberücksichtigt bleiben zudem das Einbringen bzw. die offenbar schon vorhandenen Einlagen teils bindiger Art, wie sie jedenfalls das Baugrundgutachten einordnet. Ebenso ist mit einer Reduktion der Durchlässigkeit bei erfolgreichem Rüttelstopfen zu rechnen.

11. Sickerwasser

Es fehlt an einer Barriere zwischen den Wasserfassungen des DKI- und DKII-Bereichs. Lediglich durch eine wegsame Lage sollen etwaige Wasserströme abgeleitet werden. Liegt eine Störung in der Entwässerung vor, ist jedoch gerade nicht gewährleistet, dass keine DKII-Wässer in andere Deponieteile gelangen.

Eine hinreichende Berücksichtigung von Starkregenereignissen bei der Auslegung der Sickerwassertanks ist nicht ersichtlich.

12. Brandschutz

Es ist nicht ersichtlich, wie etwaiges Löschwasser einschließlich seiner Verunreinigungen im Bedarfsfall zurückgehalten werden soll. Mögliche Explosionsgefahren aus dem etwaigen Anfall von Deponiegasen oder den Sickerwasserlagertanks werden nicht betrachtet.

13. Oberflächenabdichtung

Den Antragsunterlagen sind verschiedene Ausführungsvarianten der Dichtheitskontrolle zu entnehmen. Es ist nicht ersichtlich, welche zur Anwendung kommen soll. Augenscheinlich soll die Entscheidung dem Planfeststellungsverfahren entzogen und separat mit der Genehmigungsbehörde getroffen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)